

Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung¹

Ausbildungsduldung, § 60c

- Geklärte **Identität** zwingend (Identität kann auch durch andere geeignete Mittel als Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt werden, wie z. B. Führerschein, Dienstaussweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen).
- **Antragstellung** nur für **Geflüchtete** im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (Abs.1 Nr.1) oder **Personen, die bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a sind**, möglich.
- „Wartezeit“ von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor Ausbildungsduldung erteilt werden kann.
- Bei **Ausbildungsplatzzusage** für eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der Assistenz- und Helferberufe kann eine Duldung erteilt werden.
- Bei „**offensichtlichem Missbrauch**“ kann die Erteilung versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg führen kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.
- **Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (Abs.2 Nr.5) um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.

Beschäftigungsduldung, § 60d

- Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
- Geklärte **Identität** zwingend.
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a**.
- Mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
- **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche **Deutschsprachkenntnisse (A2)**, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- **Straffreiheit** der antragstellenden Person sowie des /der Ehe-/LebenspartnerIn mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
- **Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses** durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/LebenspartnerIn soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat.
- **Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen**.
- **Vorläufig bis 31. Dezember 2023 in Kraft**.

¹ BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff. Alle §§-Angaben beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).